

Internetmedien unter Behördenkontrolle: Regulierungsverschärfung als Antwort auf den Medienwandel?

Matthias Cornils

1. Dezember 2020

Internetmedien unter Behördenkontrolle: Regulierungsverschärfung als Antwort auf den Medienwandel?

- I. Einführung
- II. Hintergrund: Wandel demokratischer Öffentlichkeit(en),
Disintermediation, Reinstitutionalisierung
- III. Kommunikations-Institutionen und ihr Status: Einzelfragen
 1. Deregulierungsansätze
 2. Sonderrechte der Medien: Ausweitungstendenzen
 3. Medienrechtliche Sonderpflichten:
Ausweitungstendenzen
 4. Drei kritische Betrachtungen
- IV. Schlussbemerkung

I. Einführung

Der Medienwandel und die Folgen

- **Direktkommunikation:** Wegfall der Medienvermittlung von Information: **Disintermediation**



President Trump ✓
@POTUS
US government account
45th President of the United States of America, @realDonaldTrump. [wh.gov/privacy](https://www.whitehouse.gov/privacy)
Washington, D.C. [WhiteHouse.gov](https://www.whitehouse.gov) Seit Januar 2017 bei Twitt
39 Folge ich 33 Mio. Follower

Tweets Tweets und Antworten Medien

President Trump hat retweetet
Donald J. Trump ✓ @realDonaldTrump · 26. Nov.



Die Bundeskanzlerin
Suchbegriff

Angela Merkel Aktuelles Kanzleramt Mediathek Service

Mediathek

VIDEO-PODCAST - GEBÄRDENSPRACHE
"Zeigen wir Menschen weiter, was in uns steckt"

Gemeinsam stärker als das Virus

Video herunterladen (mp4, 135,8 MB, barrierefrei) | Textversion herunterladen (PDF, 48,5 KB, barrierefrei)

AUSWAHL
Fotos
Videos
Gebärdensprache
Bundeskanzlerin Merkel aktuell
Live aus dem Kanzleramt

Sa, 28.11.2020: Weltweit, aber auch in Deutschland, steigt die Zahl der Fälle, in den Frauen von Übergriffen betroffen sind. „Wir dürfen niemals wegschauen, wenn Mädchen oder Frauen Gewalt angedroht oder gar angetan wird.“ betont Kanzlerin Merkel zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen in der kommenden Woche. In ihrem aktuellen Podcast erklärt die Kanzlerin, was die Bundesregierung gegen diese Entwicklung unternimmt.



Instagram Suchen Anmelden Registriere

bundeskanzlerin ✓ Abonnieren

1.732 Beiträge 1,5m Abonnenten 69 abonniert

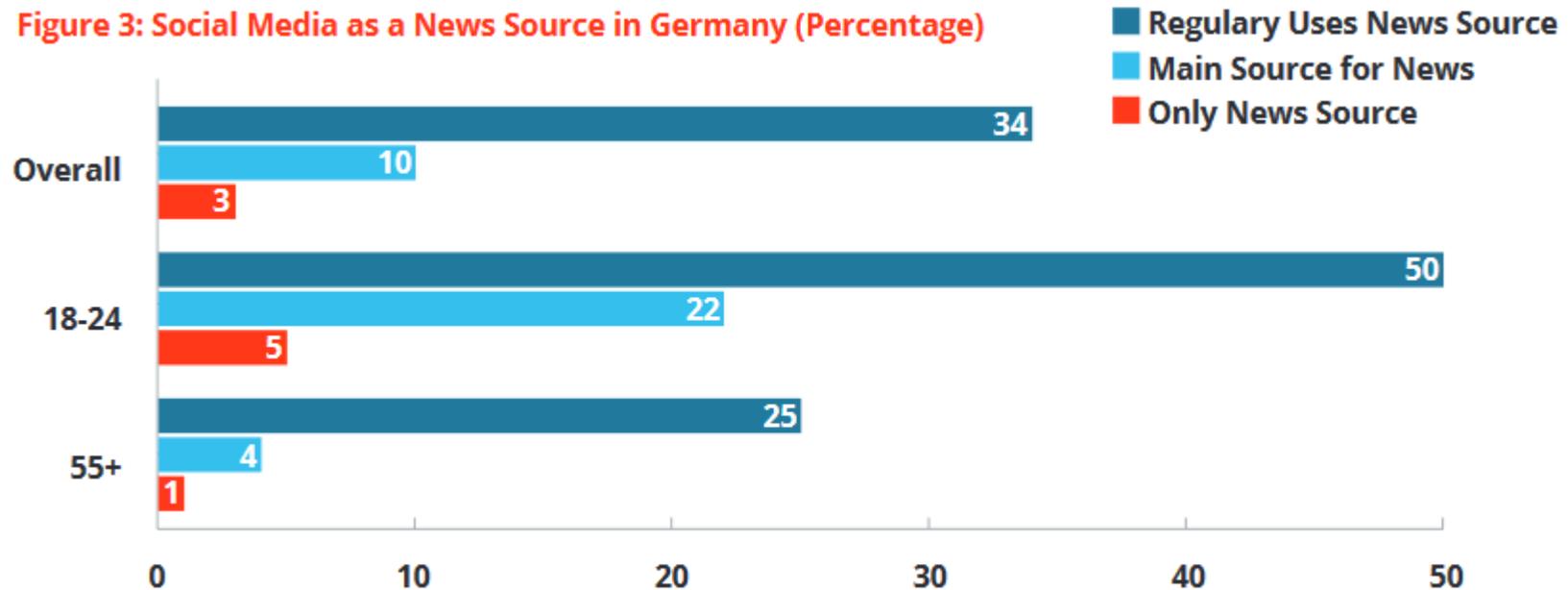
Angela Merkel
Einblicke in die Arbeit der Kanzlerin durch das Objektiv der offiziellen Fotografen. Die Kanzlerin direkt: [bpaq.de/bureg1](https://www.bpaq.de/bureg1)
[bpaq.de/impressum2018](https://www.bpaq.de/impressum2018)

I. Einführung

Der Medienwandel und die Folgen

- **Plattformkommunikation (insb.: Soziale Netzwerke und Suchmaschinen)**

Figure 3: Social Media as a News Source in Germany (Percentage)



Source: Reuters Institute Digital News Survey 2019 Base: n = 2022

- Debatte um **geschäftsmodeilbedingten Negativeinfluss algorithmischer Kuratierung** auf Netzkommunikation und Information

I. Einführung

Der Medienwandel und die Folgen

- (auch) politische *influencer*:

zB: Der „Rezo-Effekt“:
über 18 Mio Aufrufe

- kontrovers: sachliche Qualität der Aussagen, Wirkungen auf das politische System (Wahlen, Vertrauen in Politik und Medien)

zB: Florian Diederich Mundt (LeFloid):



YouTube DE Suchen

Die Zerstörung der CDU.

18.045.106 Aufrufe • 18.05.2019

1,2 Mio. 65.068

Rezo ja lol ey
1,51 Mio. Abonnenten

Die Europawahl bzw EU-Wahl steht vor der Tür. Ob CDU, SPD oder AfD gute Parteien sind, die im Einklang mit Wissenschaft und Logik stehen, versuche ich in diesem Video zu beantworten. In

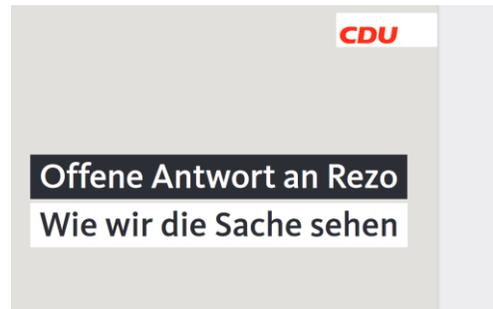
LeNEWS ▶ ALLE WIEDERGEBEN

Hier alle Folgen LeNEWS gebündelt in einer Playlist für euch! :)

Thumbnail	Video Title	Channel	Views	Time
	Meinungsfreiheit verliert gegen Menschenwürde &...	LeFloid	158.933 Aufrufe	vor 3 Tagen
	AU REVOIR Trump! Biden gewinnt US-Wahl &...	LeFloid	226.891 Aufrufe	vor 2 Wochen
	YOUTUBER nach umstrittener Provokation VERHAFTET &...	LeFloid	238.956 Aufrufe	vor 3 Wochen
	LOCKDOWN LIGHT? Muss ich das verstehen!? #LeNews	LeFloid	245.230 Aufrufe	vor 1 Monat
	Corona-Demo Eskalation in Berlin, wer schützt uns...	LeFloid	228.150 Aufrufe	vor 1 Monat

I. Einführung

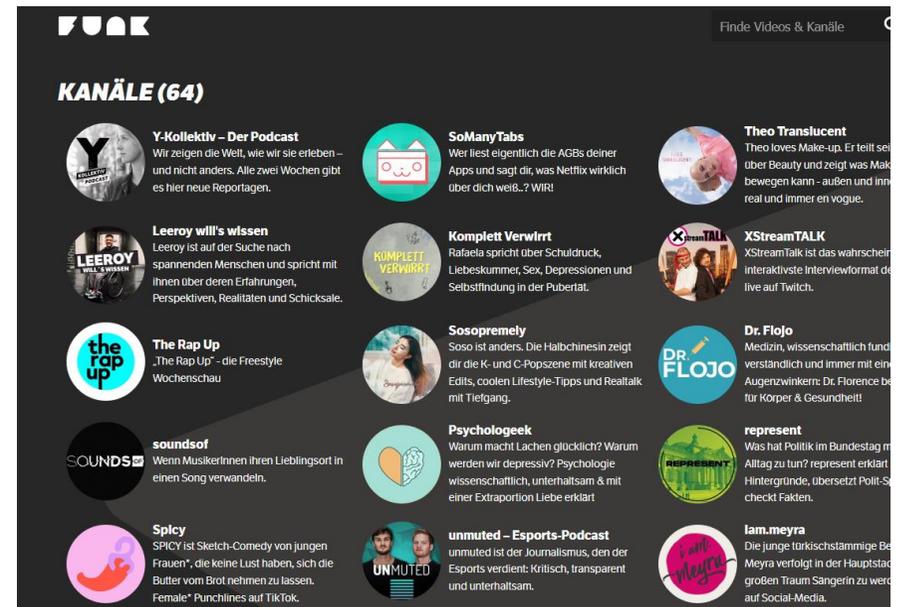
Antworten der Politik:



11 Seiten
„Faktencheck“

Antworten der Medien:

- *MStV § 33 Jugendangebot (1) Die in der ARD zusammengesetzten Landesrundfunkanstalten und das ZDF bieten gemeinsam ein **Jugendangebot** an, das Rundfunk und Telemedien umfasst. Das Jugendangebot soll inhaltlich die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen als Zielgruppe in den Mittelpunkt stellen und dadurch einen besonderen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags nach § 26 leisten.*
- **Konkurrenz um Aufmerksamkeit:** Anpassungen an online-Formate und -Stilistik (negativ: Boulevardisierung, clickbaiting)
- **Wirtschaftlicher Einspardruck:** Einbußen journalistischer Leistungsfähigkeit



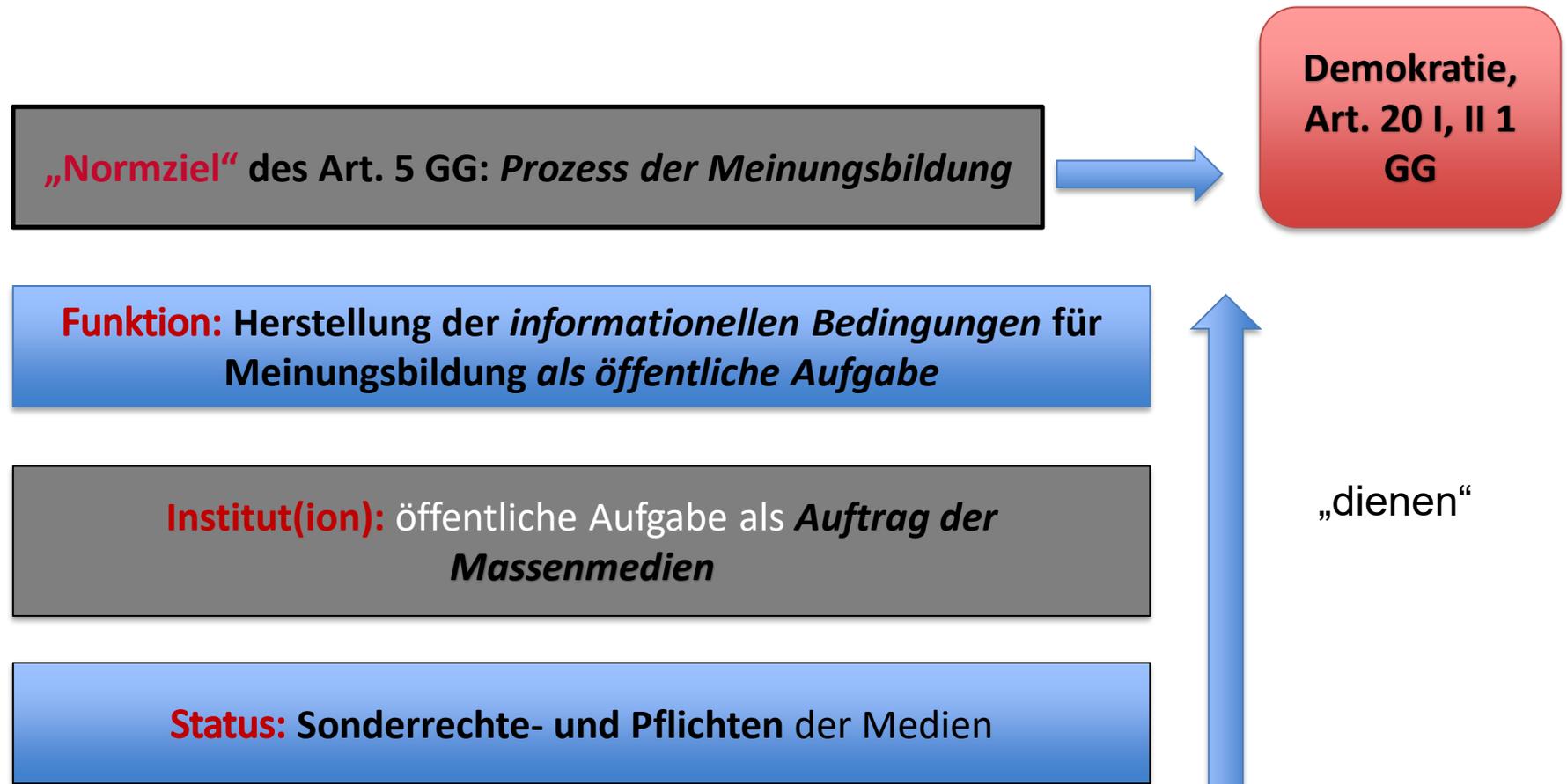
I. Einführung

Antworten des Rechts: Regulierungsverschärfung

- **Plattform- und Intermediärregulierung** im MStV (§ § 78 ff., 91 ff.), im Unionsrecht und TMG, NetzDG, Jugendmedienschutz
- Neue **Pflichten für neue (Content-)Medien**: Verpflichtung auf journalistische Sorgfalt nicht nur für elektronische Presse, sondern auch für **sonstige Telemedien, „in denen regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten sind“ (§ 19 Abs. 1 Satz 2 MStV)**
- Unterwerfung von „sonstigen Telemedien“ unter die **behördliche Medienaufsicht (§ 109 Abs. 1 MStV)**

II. Theoretischer Hintergrund

Massenmedien im hergebrachten Konzept demokratischer Öffentlichkeit



II. Hintergrund

Massenmedien im hergebrachten Konzept demokratischer Öffentlichkeit

Normziel: *demokratiekonstituierende Meinungsbildung*

„...**freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung**, und zwar in einem umfassenden, nicht auf bloße Berichterstattung oder die Vermittlung politischer Meinungen beschränkten Sinn. Freie Meinungsbildung vollzieht sich in einem **Prozeß der Kommunikation**. Sie setzt auf der einen Seite die Freiheit voraus, Meinungen zu äußern und zu verbreiten, auf der anderen Seite die Freiheit, geäußerte Meinungen zur Kenntnis zu nehmen, sich zu **informieren**. Indem Art. 5 Abs. 1 GG Meinungsäußerungs-, Meinungsverbreitungs- und Informationsfreiheit als Grundrechte gewährleistet, sucht er zugleich **diesen Prozeß verfassungsrechtlich zu schützen**.“

(BVerfGE 83, 238-341, Rn. 401 – WDR [1991])

II. Hintergrund

Institutionalisierung: Medienfreiheit als Funktionsgrundrecht

Überindividuell-objektiv: Institutsgarantie einer „freien Presse“, Funktionsgarantie des Rundfunks

- Rundfunk und Presse als Institution: Meinungs- und Medienfreiheit konstituierend für die freie Meinungsbildung und Demokratie → **demokratische Funktion, § 5 LMG**: „Die Medien nehmen eine öffentliche Aufgabe wahr“
- „...so hat die Bestimmung [des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG] zugleich auch eine **objektiv-rechtliche Seite**. Sie garantiert das **Institut "Freie Presse"** (BVerfGE 20, 162 – Spiegel)
- „...bedarf dazu vielmehr einer **positiven Ordnung**, welche sicherstellt, daß die **Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet und daß auf diese Weise umfassende Information geboten wird.**“ (BVerfGE 57, 295 – FRAG)

II. Hintergrund

Rundfunk und Presse: Dieselbe Funktion, verschiedener Status

„Rundfunk und Presse unterscheiden sich in ihrer **Funktion** nicht. *Unter den Bedingungen der modernen Massenkommunikation* sind beide für die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung, für Kritik und Kontrolle der öffentlichen Gewalt und für die Wahlentscheidung als demokratischen Grundakt des Volkes unerlässlich. **Unterschiede bestehen allerdings im Mittel der Funktionserfüllung.**“ BVerfGE 91, 125 (134)

- Medienregulierung im **Rundfunk- oder im Presseparadigma**

II. Hintergrund

Status: Sonderrechte und -pflichten

medienübergreifender Statuskern:

- Mediensorgfalt
- Medienordnungsrechtliche Pflichten
 - Medien-“Privilegien“
 - Auskunftsanspruch

Rundfunkspezifika

- Tendenzverbot
- Ausgewogenheitspflicht
- Zulassungspflicht und
Behördenaufsicht

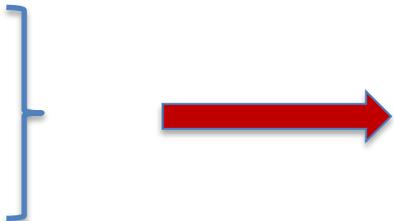
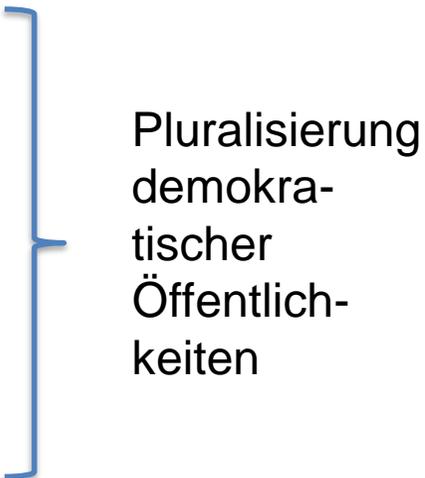
Pressespezifika

- Tendenzschutz
- Vielfalt durch Markt
- Zulassungsfreiheit und
Polizeifestigkeit

Grundannahme: **Konnex und Funktionsbezug von Rechten und Pflichten** („dienende Freiheit“)

II. Hintergrund

Erosion des Mediensystems durch Netzkommunikation

- **Direktkommunikation**
 - **Plattformkommunikation**
 - **Neue Informationsfaktoren („influencer“)**
- 
- **Verlust des Informationsmonopols der Massenmedien** und relativer Bedeutungsverlust in der Reichweite
 - (teilweise) „Disintermediation“
 - **Ökonomische Krise** der privatwirtschaftlichen Medien
 - **Herausbildung neuer Kommunikationsformen und -strukturen**
 - „many to many“, Interaktivität, Graswurzeljournalismus
 - Änderung des Informationsverhaltens: „search“ statt „push“
 - Algorithmische statt redaktioneller Inhaltekuratierung
- 
- Pluralisierung demokratischer Öffentlichkeiten

II. Hintergrund

Folgerungen und Reaktionen: Möglichkeiten

- Mutmaßliche (verfassungsrechtliche) **Kontinuität:**
 - **Normziel** und Anspruch der **funktionalen Ausrichtung der Kommunikationsprozesse**
- Was steht **in Frage?**
 - **Institutionenschutz und Sonderstatus**
- **Grundsätzliche Möglichkeiten**
 - **Deinstitutionalisierung und Deregulierung:** Das Ende des medienzentrierten Konzepts demokratischer Meinungsbildung und des Medienrechts, Umbildung zur „redaktionellen Gesellschaft“ (*Pörksen*)
 - **Verteidigung der Medienfunktion** im Gefüge pluralisierter Öffentlichkeiten
 - Erstreckung des institutionellen Ansatzes auf die neuen Akteure: **Reinstitutionalisierung**

II. Hintergrund

Erste Richtungsentscheidungen des (Verfassungs-)Rechts

- „Weiter so“ und „erst recht“ bei der **Medienfunktion**:
 - „Angesichts dieser Entwicklung [i.e.: der Netzkommunikation] **wächst die Bedeutung der dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegenden Aufgabe**, durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinanderhalten, die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen und das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken, vielmehr ein vielfaltssicherndes und Orientierungshilfe bietendes Gegengewicht zu bilden“ (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2018 – 1 BvR 1675/16, Rn. 80)
 - 2. 7. 2020: Bundestag beschließt **220-Mio €-Förderung der Presseverlage** zur Sicherung der Meinungsvielfalt

II. Hintergrund

Erste Richtungsentscheidungen des (Verfassungs-)Rechts

Kaum Deregulierung, stattdessen eher
Reinstitutionalisierung:

- Erfassung **neuer Akteure als Medien oder wie Medien:**
 - Erstreckung des institutionellen Sonderstatus auf Plattformen, Medienintermediäre („gatekeeper“) und meinungsbildungsrelevante Telemedien
- Unterwerfung auch der Netzkommunikation unter das Medienrecht
 - Medienspezifische Sorgfaltspflichten, Medienaufsicht

III. Einzelfragen

1. Deregulierung allenfalls in Ansätzen

- Keine signifikanten Rückschnitte in der „positiven Ordnung“ des (auch privaten) Rundfunks: Fortexistenz der Logik des **dualen Rundfunksystems** aus den 1980er Jahren
- „Grundstandard gleichgewichtiger Vielfalt“: Vielfalts- und Ausgewogenheitspflichten, Fensterprogramme usw.
- Keine Aufhebung der Zulassungspflicht für Rundfunk: weiterhin präventive Kontrolle medienrechtlicher Zuverlässigkeit
- MStV § 54 Zulassungsfreie Rundfunkprogramme (1) Keiner Zulassung bedürfen Rundfunkprogramme,
 1. die nur **geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung** entfalten, oder
 2. die im Durchschnitt von sechs Monaten **weniger als 20.000 gleichzeitige Nutzer** erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden.
- **politische Influencer mit nicht nur gelegentlichen (Sendeplan!) Live-Streams veranstalten zulassungspflichtigen Rundfunk!**

Let`s
play-
streams
u.ä.

III. Einzelfragen

2. Sonderrechte der Medien: Ausweitung oder doch wieder Begrenzung?

- **Entgrenzung des Journalismusbegriffs beim datenschutzrechtlichen Medienprivileg (§ 13 LMG R.-P., § 23 MStV)?**
 - „[gelten] die in ihrem Art. 9 vorgesehenen Befreiungen und Ausnahmen nicht nur für Medienunternehmen, sondern **für jeden [...], der journalistisch tätig ist**“
 - [...] sind „journalistische Tätigkeiten“ solche Tätigkeiten, die zum Zweck haben, Informationen, Meinungen oder Ideen, mit welchem Übertragungsmittel auch immer, in der Öffentlichkeit zu verbreiten“ (EuGH, 14. Februar 2019, C-345/17 – Buivids)
 - *Begrenzungsversuch* der dt. Rspr.: publizistische Intention oder Relevanz muss „prägend“ sein, nicht nur „schmückendes Beiwerk“
- **Wie weit reicht der medienrechtliche Auskunftsanspruch (§ 12a LMG, § 18 Abs. 4 iVm § 5 MStV)?**
 - „**Publizistisch tätig**, d.h. Vertreter der Presse, ist nur, **wer deren Funktion wahrnimmt**. [...]; vorausgesetzt wird [...] in inhaltlicher Hinsicht, **dass die Publikation am Kommunikationsprozess zur Ermöglichung freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung teilnimmt**“ (BVerwG, 21.3.2019 – 7 C 26/17)
 - *Begrenzungsversuch* wie beim Medienprivileg
 - BVerwG, ebd.: kein Unternehmen, das kommerziell Informationen über öffentliche Aufträge bereitstellt)
 - S. auch die Einschränkung in § 18 MStV (wie in § 19 Abs. 1 Satz 1): nur „Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden“ (e-Presse)
- Unklar: Erfasst das auch **publizistische Blogs** u. ä.?

auch:
Zugänglichma-
chung eines
Handy-Videos
auf youtube

Sicherung der
Differenz zum
allgemeinen IFG-
Anspruch!

III. Einzelfragen

3. Medienrechtliche Sonderpflichten: Ausweitungstendenzen

Verschärfte und neue Pflichten für **Plattformen und Intermediäre**:

- **Verantwortlichkeit für rechtswidrige Inhalte**
 - Art. 28a, b AVMD-RL 2018, NetzDG 2017 (ÄG-E 2020), TMG-ÄG-E 2020, TCOR-E, geplanter DSA (EU)
 - § § 24a ff. JuSchG-E: Dienstbietervorsorge
- Medienrechtliche **Pflichten zur Gewährleistung von Vielfalt**
 - § § 78 ff. MStV: **Transparenz, Diskriminierungsschutz** und **privilegierte Auffindbarkeit** in **Medienplattformen**
 - § § 91 ff. MStV: **Transparenz und Diskriminierungsfreiheit** bei **Medienintermediären**
- **mE: Effektuierter Rechtsgüterschutz überzeugender als medienrechtliche Vielfaltsregulierung der Intermediäre**

III. Einzelfragen

3. Medienrechtliche Sonderpflichten: Ausweitungstendenzen

Anwendungsbereichserweiterung für **journalistische** **Sorgfalt:**

zB: „**MStV § 19 Sorgfaltspflichten** (1) *Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, **haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen.***

Gleiches gilt für andere **geschäftsmäßig angebotene, journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien, in denen regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten sind und die nicht unter Satz 1 fallen.**

Nachrichten sind vom Anbieter vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.“

Entspr.
§ 54 Abs. 2
RStV: e-
Presse

Neu!
Also nicht
nur e-
Presse,
sondern
auch **nur-
online-
Publi-
zisten!**

III. Einzelfragen

3. Medienrechtliche Sonderpflichten: Ausweitungstendenzen

Ausdehnung der Medienaufsicht

- **MStV § 109 Maßnahmen bei Rechtsverstößen (1)** Stellt die **zuständige Landesmedienanstalt** einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Ausnahme von § 17, § 18 Absatz 2 und 4, § 20 und § 23 Absatz 2 fest, **trifft sie die erforderlichen Maßnahmen**. Maßnahmen sind insbesondere Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und Widerruf. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht für Verstöße gegen § 19 Absatz 1 und 2 von Anbietern,

1. im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1,
2. die der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des deutschen Presserates unterliegen oder
- ? 3. die einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des § 19 Absatz 3 angeschlossen sind.

Modell subsidiärer
Behördenaufsicht
nach dem Muster des
daten-
schutzrechtlichen
Privilegs

- **JuSchGÄndG-E 2020 § § 17 ff.** Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz

III. Einzelfragen

3. Medienrechtliche Sonderpflichten: Ausweitungstendenzen

- **Journalistische Sorgfalt nach Medienrecht: Was bedeutet das?**
 - medien-(landes-)rechtliche **Pflichterweiterung** gegenüber (bundes-) zivilrechtlichem Maßstab verkehrsüblicher Sorgfalt (§ 823, § 276 BGB)
- **(Subsidiäre) Medienaufsicht: Was bedeutet das?**
 - Medienrechtlicher Sorgfaltspflichtverstoß unterliegt Sanktion **auch, wenn keine Individualrechtsbetroffenheit**
- Im Ergebnis: **online-Publizisten (influencer!) haben ggf. sogar strengeren Pflichtenstatus als Presseunternehmen:**
 - pressemäßige Sorgfalt unter Behördenaufsicht oder mindestens unter *regulierter* Selbstregulierung
 - aber nicht sicher einen korrespondierenden Auskunftsanspruch!

III. Einzelfragen

4. drei kritische Betrachtungen

1. Ist die Status-Ausweitung **grundsätzlich überzeugend**?

- (grds. nachvollziehbares) **rationale der Regelungen**: Anknüpfung an **publizistische Wirkung** (nach Inhalt und Reichweite), nicht an journalistisches Selbstverständnis oder organisatorische Zugehörigkeit zu Medienunternehmen
- aber: (Über-)strapazierung des Institutionendenkens nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich: **Verlust der Differenz zwischen Jedermann- und Sonderstatus**
- **Materiell-funktioneller Institutionsbegriff** statt formaler Anknüpfung an Medienorganisationszugehörigkeit → **problematische Notwendigkeit inhaltlicher Relevanzprüfung**
- **Und: Ist die Status-Ausweitung wirklich erforderlich?**

III. Einzelfragen

4. drei kritische Betrachtungen

2. Zum Konnex von Rechten und Pflichten

- **Konditionierung der Sonderrechte durch korrespondierende Pflichten ist plausibel**
 - Also: Beschränkung etwa des Medien-Auskunftsanspruchs auf Berechtigte, die auch journalistischer Sorgfalt unterliegen
 - Sonderrechte sind nicht zur Erleichterung individueller Entfaltungsfreiheit eingeräumt, sondern funktional bedingt (und nur so gerechtfertigt)
 - aber: ggf. **differenzierende Ausformung bei verschiedenen Statusmerkmalen**
 - zb: Datenschutz-Bereichsausnahme weiter als Auskunftsanspruch?
 - Impressumpflichten strenger als Auskunftsanspruch oder Zeugnisverweigerungsrecht?
 - aber: **Status sollte doch konsistent** sein: Wenn journalistische Sorgfalt, dann auch Auskunftsanspruch (Problem des § 18 Abs. 4 iVm § 5 MStV)

III. Einzelfragen

4. drei kritische Betrachtungen

3. Zum Problem der **(subsidiären) Behördenaufsicht**

- Kritik:
 - „**Paradigmenwechsel**“, Verfassungswidrigkeit des § 19 Abs. 1 Satz 2 iVm § 109 Abs. 1 MStV?
 - Bruch mit der „**Polizeifestigkeit**“ des Presserechts?
- **Dagegen: So eindeutig ist das nicht: Argumente für Aufsichtslösung**
 - Warum *Presseparadigma* (Verwaltungsfestigkeit) und nicht genauso valide *rundfunkrechtliche* Anleihen als Muster?
 - Verwaltungsfestigkeit ist sowieso (auch bei der Presse) nur relativ und begrenzt, nicht verfassungsgarantiert, kein „Zivilgerichtsbarkeitsvorbehalt“ im Kommunikationsrecht
 - Auch im Presserecht immer journalistisches Ethos, Professionsstandards als „Geschäftsgrundlage“ des rechtlichen Kontrollverzichts vorausgesetzt (vgl. BPresseG-E 1952 und danach Deutscher Presserat)
 - Kontrolle neuer Informationsakteure ohne Standesdisziplin durch Aufsicht nicht schlechthin unplausibel (s. auch § 51a LMG NRW: materielles Medienprivileg, aber Datenschutzaufsicht durch LMA über Datengeheimnis bei „sonstigen Anbietern von Telemedien mit journalistisch-redaktionelle gestalteten Angeboten“)
- Allerdings (Argumente contra): **Zweifel an der Effizienz und Erforderlichkeit einer Behördenaufsicht**
 - Multiple Überspannung der Leistungsfähigkeit eines Konzepts administrativer Kommunikationskontrolle durch die LMA, insb. der Bekämpfung von Desinformation; gravierendes Problem des Wahrheits- (bemühungs-)maßstabes
 - Besser wohl: Vertrauen in die selbstregulative Kraft des publizistischen Wettbewerbs in der pluralisierten Medien- und Netzkommunikation; nicht-ordnungsrechtliche Gegenstrategien gegen Desinformation
 - Entwicklung von Kompetenz und Resilienz der „redaktionellen Gesellschaft“

IV. Schlussbemerkung

- **Dauerhaftigkeit des Institutionen-Denkens im Kommunikationsrecht:** Wir können uns demokratische Meinungsbildung ohne medienanaloge rechtliche Institutionalisierung offenbar nur schwer vorstellen
- **Beharrungskraft medienrechtlicher Ordnungskonzepte auch für die Einhegung der Netzkommunikation:** aber ist dieser Anspruch nicht schon im Ansatz überzogen und unrealistisch?
- **Konkrete Ausformung des neuen Pflichtenstatus für online-Publizistik:** keineswegs skandalös oder verfassungswidrig, auch nicht unplausibel, jedoch auch hier (wie bei der Gatekeeper-Regulierung): Ist das wirklich erforderlich und erfolgversprechend?
- **mE vorzugswürdig: Verzicht auf behördliche Überwachung und Durchsetzung journalistischer Sorgfalt**

Vielen Dank!

cornils@uni-mainz.de